

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie und Wasser Potsdam GmbH für die Lieferung von Energie außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung in Niederspannung bzw. Niederdruck

(gültig ab 01.01.2025)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die Belieferung der Haushalts- und Gewerbekunden der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) mit Strom oder Gas (im Folgenden: Energie) außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung. Sie gelten ergänzend zu den jeweiligen Bedingungen des vom Kunden bestellten Energietarifs, der insbesondere Preise, Herkunft der Energie, Laufzeit und Kündigungsfristen regelt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Liefervertrages.

2. Zustandekommen und Laufzeit des Liefervertrages

- Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und der EWP kommt zustande, sobald die EWP dem Kunden die Vertragsannahme in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Online-Service) bestätigt. In der Bestätigung werden der Vertrags- und Lieferbeginn mitgeteilt. Die EWP behält sich vor, die Annahme des Vertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Die Erstlaufzeit des Liefervertrages richtet sich nach dem vom Kunden bestellten Energietarif. Wird der Liefervertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich automatisch, und zwar bei Verbrauchern nach § 13 BGB auf unbestimmte Zeit und bei allen übrigen Kunden gemäß den Bedingungen des bestellten Energietarifs.

3. Umfang und Durchführung der Lieferung

- Die EWP liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seiner in der Bestellung benannten Entnahmestelle (Zählpunkt).
- Die Durchführung der Lieferung beinhaltet auch den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen oder modernen Messeinrichtung, es sei denn, der Kunde schließt selbst einen Messstellenvertrag ab.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die EWP von ihrer Lieferpflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 13.1. Die EWP ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 12 beruht. Das gleiche gilt, soweit und solange die EWP an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Strom-/Gaspreis

- Der vom Kunden zu zahlende Strom-/Gaspreis ergibt sich aus dem vereinbarten Energietarif. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf Ziffer 5 gestützten Preisanpassung, tritt der von der EWP mitgeteilte neue Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises.
- Im Strom-/Gaspreis sind die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb einschließlich Service sowie folgende Kosten enthalten:
 - das an den jeweiligen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden zu entrichtende Netzentgelt,
 - das an den jeweiligen Messstellenbetreiber zu entrichtende Entgelt für den Messstellenbetrieb; diese auf den Messstellenbetrieb entfallende Preiskomponente entfällt und wird bei der Jahresabrechnung von dem zu zahlenden Entgelt abgezogen, wenn der Kunde selbst einen Messstellenvertrag abschließt,
 - die Konzessionsabgaben,
 - bei Stromlieferungen: die Umlagen nach § 12 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz – EnFG (KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage) sowie der Aufschlag für besondere Netznutzung;
 - bei Gaslieferungen: die Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG für die Dauer ihrer Erhebung, die Bilanzierungs- und die Konvertierungsumlage sowie die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“), und
 - die Strom- bzw. Energiesteuer sowie die Umsatzsteuer.
- Wird der Energieverbrauch des Kunden an der Entnahmestelle mit einer modernen Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz erfasst und gehört der Messstellenbetreiber zur Durchführung der Lieferung durch die EWP, gilt ab dem auf den Einbau der modernen Messeinrichtung folgenden Tag der Grundpreis mit moderner Messeinrichtung gemäß dem bestellten Energietarif.

5. Preisanpassungen

- Preisanpassungen durch die EWP erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die EWP sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.2 maßgeblich sind. Die EWP ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EWP verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die EWP nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die EWP Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.
- Ändert die EWP die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird die EWP den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die EWP hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.1 bleibt unberührt.
- Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Gleiches gilt bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG und des Aufschlags für besondere Netznutzung (bei Strom) bzw. des CO₂-Preises (bis zum 31.12.2025) und der Umlage nach § 35e EnWG (bei Gas).

- Die Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung oder den Verbrauch von Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden

6. Preisgarantien

Energietarife der EWP können Preisgarantien enthalten. Wenn mit dem Kunden eine „Energiepreisgarantie“, eine „eingeschränkte Preisgarantie“ oder eine „volle Preisgarantie“ vereinbart ist, wird die EWP den Strom-/Gaspreis während der Laufzeit dieser Preisgarantie nach Ziffer 5 nur aufgrund von Veränderungen derjenigen Kosten anpassen, die nicht von der Preisgarantie erfasst sind. Veränderungen der Kosten, die von der Preisgarantie erfasst sind, führen während der Laufzeit der Preisgarantie nicht zu einer Preisanpassung nach Ziffer 5. Eine Verlängerung des Liefervertrages nach Ablauf der Erstlaufzeit gemäß Ziffer 2.2 führt nicht zu einer Fortführung der Preisgarantie. Welche Kosten von der jeweiligen Preisgarantie erfasst sind, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Art der Preisgarantie	Art der Kosten			
	Kosten für Energiebeschaffung (ab 01.01.2026 inkl. CO ₂ -Preis) und Vertrieb einschließlich Service	Kosten für Netznutzungs-entgelte und Messentgelte	Kosten für Umlagen (bei Strom: Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG sowie Aufschlag für besondere Netznutzung; bei Gas: Gasspeicherumlage, Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage, bis 31.12.2025 CO ₂ -Preis) und jeweils Konzessionsangaben	Steuern (Umsatz- und Strom- bzw. Energiesteuer)
Energiepreisgarantie	erfasst	-	-	-
Eingeschränkte Preisgarantie	erfasst	erfasst	-	-
Volle Preisgarantie	erfasst	erfasst	erfasst	-

7. Bonuszahlungen

- Sofern beim Abschluss des Liefervertrages die Zahlung eines Bonus (Sofortbonus und/oder Neukundenbonus) vereinbart wurde, gilt Folgendes: Voraussetzung für die Gewährung des Sofort- und des Neukundenbonus ist, dass der Kunde in den letzten sechs Monaten vor dem Lieferbeginn nach diesem Vertrag nicht von der EWP außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung mit Energie beliefert worden ist. Der Sofortbonus wird einmalig innerhalb von 6 Wochen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden benannte Konto ausgezahlt. Der Neukundenbonus wird einmalig auf die erste Jahresrechnung gewährt. Sollte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet werden, entfällt der Anspruch auf den Neukundenbonus. Alle Boni werden auch dann nicht gewährt, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- Für sonstige von der EWP gewährte Boni (z.B. Wechselbonus, Rückkehrbonus, Gutscheine) gelten die vorstehenden Regelungen zur Auszahlung des Neukundenbonus entsprechend.

8. Abrechnung und Abschlagszahlung

- Die EWP rechnet den Verbrauch des Kunden jährlich ab. Hierbei wird zum Ende jedes Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Jahresverbrauchsabrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.
- Abweichend von Ziffer 8.1 Satz 1 kann der Kunde auf seine Kosten (Ziff. 20.1) eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen.
- Innerhalb des Abrechnungszeitraums erhebt die EWP monatliche Abschläge in angemessener Höhe; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies bei der Bemessung angemessen berücksichtigt.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise gem. Ziffer 5, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- Der Kunde teilt der EWP mit, ob ihm die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform oder elektronisch übermittelt werden sollen.
- Der Kunde kann jederzeit von der EWP verlangen, eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG) zu veranlassen. Die Kosten dieser Prüfung nach Satz 1 trägt der Messstellenbetreiber, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- Ergebnis einer Prüfung der Messeinrichtung, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten sind, muss der entsprechende Differenzbetrag vom Kunden nachgezahlt bzw. von der EWP erstattet werden. Die Nachberechnung erfolgt auf Grundlage des vom Messstellenbetreiber ermittelten korrigierten Verbrauchs. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder liefert die Messeinrichtung keine Werte, so wird der Verbrauch seit der letzten fehlerfreien Ablesung anhand des vorgehenden oder nachfolgenden Verbrauchszeitraums geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

Energie und Wasser Potsdam GmbH | PF 601 607 | 14416 Potsdam

Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den EWP Energieliefervertrag widerrufen wollen, dann können Sie dieses Formular nutzen. Hiermit widerrufe(n) ich / wir den von mir / uns abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung mit Energie.

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Straße des Verbrauchers

Name des / der Verbraucher(s)

PLZ, Ort

Datum

Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen

Telefon (0331) 6 61 30 00 | ewp-potsdam.de/kontakt

gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

9. Vorauszahlungen und Vorauszahlungssysteme

- 9.1 Die EWP ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- 9.2 Die Vorauszahlung bemisst sich entsprechend der Regelung zu Abschlagszahlungen in Ziffer 8.3. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EWP Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 9.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EWP beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der EWP.
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen wahlweise durch SEPA-Mandat, Überweisung oder Dauerauftrag zu leisten.
- 10.3 Gegen Ansprüche der EWP kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Hiervon ausgenommen sind Rückabwicklungsansprüche nach Widerruf des Vertrages durch Verbraucher gemäß § 13 BGB.

11. Zutrittsrecht

Nach vorheriger Information und Vorlage eines Ausweises hat der Kunde den Beauftragten der EWP, des Netz- oder Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist.

12. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Lieferung

- 12.1 Die EWP ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen Pflichten aus dem Liefervertrag und diesen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EWP berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EWP kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die EWP eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der EWP und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- 12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
- 12.4 Die EWP hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 12.5 Wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wurde und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden konnten, hat er auch diese Kosten vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

13. Haftung

- 13.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (bei Strom gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV; bei Gas gemäß § 18 Niederdruckanschlussverordnung – NDAV). Die EWP wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 13.2 Die Haftung der EWP sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), oder soweit andere zwingende gesetzliche Haftungsregeln bestehen. Bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der EWP der Höhe nach auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.

14. Umzug

- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, der EWP jeden Umzug spätestens sechs Wochen vor dem Umzugstermin - unter Angabe der Kundennummer, des voraussichtlichen Auszugsdatums und der neuen Anschrift oder einer sonstigen zur Bezeichnung der zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer - in Textform anzuzeigen.
- 14.2 Unverzüglich nach dem Umzug sind zur alten Entnahmestelle das Auszugsdatum und der Zählerstand bei Auszug und zur neuen Entnahmestelle bei Versorgung durch die EWP das Einzugsdatum, die Zählernummer und der Zählerstand bei Einzug in Textform mitzuteilen.
- 14.3 Teilt der Kunde seinen Umzug nicht, verspätet oder nicht unter Angabe seiner neuen Anschrift mit, so ist die EWP berechtigt, dem Kunden die ihr hieraus entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

15. Kündigung des Liefervertrags; Lieferantenwechsel

- 15.1 Der Liefervertrag kann unter Einhaltung der im bestellten Energietarif angegebenen Frist zum Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der mit einem Verbraucher nach § 13 BGB geschlossene Liefervertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat und alle übrigen Verträge nach den Bedingungen des bestellten Energietarifs zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 15.2 Die EWP ist in den Fällen der Ziffer 12.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 100 Euro in Verzug, ist die EWP zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund

- gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 15.3 Erhält der Kunde zur Erfassung des Energieverbrauchs an seiner Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG und gehört der Messstellenbetrieb zur Durchführung der Lieferung durch die EWP, ist die EWP berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von vier Wochen auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Die EWP wird dem Kunden in diesem Fall zusammen mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Liefervertrages unterbreiten.
- 15.4 Die Kündigung des Liefervertrages durch die EWP bedarf der Textform. Die Kündigung durch den Kunden soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Zählernummer und Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung. Weiterhin hat der Kunde der EWP zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Liefervertrages mitzuteilen.
- 15.5 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

16. Datenschutz

Die EWP verarbeitet die vom Kunden erhobenen Daten zu Zwecke der Vertragserfüllung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lt. b) DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind in den Datenschutzhinweisen der EWP enthalten, die auf der Webseite der EWP unter www.ewp-potsdam.de/ewp-datenschutz-kunden abgerufen werden können.

17. Aktuelle Informationen zu Preisen, AGB, Wartungsdiensten und -entgelten, Energieeffizienz; Hinweis bei Verwendung von Gas

- 17.1 Informationen über die geltenden Energietarife, die AGB und Angebote sind im Kundenzentrum der Energie und Wasser Potsdam GmbH sowie unter ewp-potsdam.de und unter (0331) 6 61 30 00 einsehbar bzw. abrufbar.
- 17.2 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 17.3 Informationen zur Energieeffizienz sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) verfügbar. Dort wird auch eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen geführt. Weitere Informationen sind bei der Deutschen Energieagentur und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen erhältlich.
- 17.4 Hinweis bei der Verwendung von Gas gem. § 107 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

18. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle

- 18.1 Mit Fragen und Beanstandungen kann sich der Kunde an den Kundenservice der EWP wenden: Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, (0331) 6 61 30 00 oder ewp-potsdam.de/kontakt.
- 18.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er sich mit Beschwerden an die Schlichtungsstelle Energie e. V. wenden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die EWP der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen ab Zugang bei der EWP abgeholfen hat. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für die EWP verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (030) 27 57 2400, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 18.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80011, 53105 Bonn, (030) 22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 18.4 Die Europäische Kommission stellt Verbrauchern für online abgeschlossene Kauf- und Dienstleistungsverträge eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung, die online unter www.ec.europa.eu/consumers/odr zur Verfügung steht.

19. Änderung der Vertragsbedingungen

- 19.1 Die Vertragsbedingungen, die sich aus diesen AGB und dem bestellten Energietarif ergeben, beruhen auf den rechtlichen (z. B. EnWG, Strom-/GasGVV, MsbG, Rechtsprechung) und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die EWP unzumutbar werden, ist die EWP berechtigt, die Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für die Lieferpflicht der EWP und den vereinbarten Preis; für Preisanpassungen gilt Ziffer 5.
- 19.2 Die EWP wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung der Vertragsbedingungen zu widersprechen oder den Liefervertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

20. Preise für zusätzliche Leistungen; Schadenspauschalen

- 20.1 Für zusätzliche Leistungen stellt die EWP folgende Preise in Rechnung (in Klammern ist jeweils der Brutto-Betrag inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer von 19% angegeben): Die Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch kostet bei Ablesung durch den Kunden 15,00 Euro netto (brutto = 17,85 Euro) und bei Ablesung durch die EWP auf Kundenwunsch 45,00 Euro netto (brutto = 53,55 Euro). Für den Nachdruck von Rechnungen werden 5,00 Euro netto (brutto = 5,95 Euro) in Rechnung gestellt. Für Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellungen (Rückblick > 1 Jahr) stellt die EWP dem Kunden 20,00 Euro netto (brutto = 23,80 Euro) in Rechnung. Die Umstellung des Ableses- oder Fälligkeitstermins kostet 8,50 Euro netto (brutto = 10,92 Euro) und eine zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch 35,00 Euro netto (brutto = 41,65 Euro). Für Ratenzahlungsvereinbarungen berechnet die EWP eine Servicepauschale von 10,00 Euro netto (brutto = 11,19 Euro).
- 20.2 Einen infolge einer Vertragsverletzung durch den Kunden entstandenen Schaden stellt die EWP in folgenden Fällen pauschal in Rechnung:
- Mahnung, Sperrandrohung, Kündigungsandrohung, Bearbeitung einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift (zusätzlich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr): 1,25 Euro je Mitteilung
 - Adressfeststellung: 10,00 Euro
- Dem Kunden bleibt es in allen Fällen unbenommen, der EWP einen geringeren Schaden nachzuweisen
- 20.3 Die Kosten für die Unterbrechung (Ziffer 12.1 und 12.2) und Wiederherstellung der Anschlussnutzung und / oder Versorgung durch den zuständigen Netzbetreiber (Ziffer 12.4) sowie für vergebliche Anfahrten (Ziffer 12.5) rechnet die EWP nach tatsächlichem Aufwand ab.

Widerrufsrecht für Verbraucher

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, Telefon: 0331 661 30 00, E-Mail: ewp-potsdam.de/kontakt) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das umseitige Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

